



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-07.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-39.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Europäische Ethnologie

(1) Fächerangebot

Das Fach Europäische Ethnologie kann als Bachelor-Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

¹Im Fach Europäische Ethnologie als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten. ²Aus den Aufbaumodulen I und II ist eines auszuwählen:

- Basismodul I: Fachgeschichte & Diskurse (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Mündliche Prüfung zum Seminar
- Basismodul II: Quellen & Methoden (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar

Prüfungsform: Portfolio zum Seminar

- Basismodul III: Materielle Kultur (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
- Aufbaumodul I: Kulturanalyse der Gegenwart (Wahlpflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
- Aufbaumodul II: Kulturanalyse der Vergangenheit (Wahlpflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
- Aufbaumodul III: Berufsfelder (Pflicht, 5 ECTS)
Lehrformen: Übung und drei Exkursionstage
Prüfungsform: Exkursionsbericht (pro Tag ca. 3000 Zeichen)

³Die regelmäßige Teilnahme an der Übung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.

⁴Im Fach Europäische Ethnologie als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten:

- Basismodul I: Fachgeschichte & Diskurse (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Mündliche Prüfung zum Seminar
- Basismodul II: Quellen & Methoden (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Portfolio zum Seminar
- Basismodul III: Materielle Kultur (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar.

2. § 36 wird wie folg neu gefasst:

„§ 36 Evangelische Theologie

(1) Fächerangebot

Evangelische Theologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

a) Grundmodule

¹Das Studium des Nebenfachs beinhaltet vier Grundmodule im Gesamtumfang von 22 ECTS-Punkten. ²Mit Ausnahme des Grundmoduls Fachdidaktik können in den Grundmodulen in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsanforderungen 5 oder 7 ECTS-Punkte erworben werden. ³Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, ein Modul ihrer bzw. seiner Wahl mit 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; in den jeweils anderen Modulen sind 5 ECTS-Punkte zu erbringen:

Grundmodul Altes Testament oder Grundmodul Neues Testament	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Ethik	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Dogmatik	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Fachdidaktik	5 ECTS-Punkte.

b) Modul Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte

Es ist das Modul Religionswissenschaft zu 8 ECTS oder das Modul Kirchengeschichte zu 8 ECTS zu absolvieren. 8 ECTS-Punkte.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

a) Grundmodule

¹Das Studium des Nebenfachs beinhaltet vier Grundmodule im Gesamtumfang von 22 ECTS-Punkten. ²Mit Ausnahme des Grundmoduls Fachdidaktik können in den Grundmodulen in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsanforderungen 5 oder 7 ECTS-Punkte erworben werden. ³Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, ein Modul ihrer bzw. seiner Wahl mit 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; in den jeweils anderen Modulen sind 5 ECTS-Punkte zu erbringen:

Grundmodul Altes Testament oder Grundmodul Neues Testament	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Ethik	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Dogmatik	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Fachdidaktik	5 ECTS-Punkte.

b) Modul Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte

Es ist das Modul Religionswissenschaft zu 8 ECTS oder das Modul Kirchengeschichte zu 8 ECTS zu absolvieren: 8 ECTS-Punkte.

c) Aufbaumodule (12 ECTS)

Aufbaumodul Biblische Theologie 6 ECTS-Punkte;

Aufbaumodul Systematische Theologie 6 ECTS-Punkte.

d) Erziehungswissenschaftliches Modul (3 ECTS)

EWS-Modul 3 ECTS-Punkte.

(3) Modulprüfungen

¹Den jeweiligen Modulen sind Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden zugeordnet. ²In den Grundmodulen mit 5 ECTS-Punkten und den Modulen Religionswissenschaft und Kirchengeschichte sowie im EWS-Modul ist eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen. ³In den Grundmodulen mit 7 ECTS-Punkten ist eine schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung und als weitere Modulteilprüfung eine Hausarbeit anzufertigen. ⁴Die Modulnote wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungen gebildet ⁵Im Rahmen der Aufbaumodule ist eine Hausarbeit anzufertigen.“

3. § 40 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40 Politikwissenschaft

(1) Fächerangebot

¹Das Fach kann als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten oder als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden. ²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben der Absätze 3 bis 5 ihre Module so zu wählen, dass die erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. ³Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) Teilgebiete der Politikwissenschaft

Im Sinne dieser Ordnung gelten als politikwissenschaftliche Teilgebiete: Internationale und europäische Politik, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie, Politische Soziologie, Politikfeldanalyse sowie Verwaltungswissenschaft.

(3) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach.

Der Abschluss des Hauptfachs Politikwissenschaft setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 75 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

a) ¹In der Modulgruppe Einführung sind insgesamt 20 ECTS-Punkte im Rahmen von Einführungsvorlesungen zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

b) ¹In der Modulgruppe Basis sind insgesamt 23 ECTS-Punkte im Rahmen von Proseminaren und Seminaren zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5-6 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

c) ¹In der Modulgruppe Vertiefung sind insgesamt 16 ECTS-Punkte im Rahmen von Vertiefungsseminaren zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 8 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in einem Vertiefungsmodul ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul im Teilgebiet Politische Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Methoden der Politischen Soziologie. ⁵Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

d) ¹Die Modulgruppe Methoden umfasst drei Module im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten aus den Bereichen Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung. ²Dies sind das Modul Statistik I (6 ECTS-Punkte) sowie die Module Methoden der empirischen Sozialforschung I (5 ECTS-Punkte) und Methoden der empirischen Sozialforschung II (5 ECTS-Punkte) ³Die Module werden mit jeweils einer schriftlichen Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im erweiterten Nebenfach mit 45 ECTS.

Der Abschluss des erweiterten Nebenfachs setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 45 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

- a) ¹In der Modulgruppe Einführung sind insgesamt 20 ECTS-Punkte im Rahmen von Einführungsvorlesungen zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- b) ¹In der Modulgruppe Basis sind insgesamt mindestens 11 ECTS-Punkte im Rahmen von Proseminaren und Seminaren zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5-6 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- c) ¹In der Modulgruppe Vertiefung sind insgesamt mindestens 14 ECTS-Punkte im Rahmen von Vertiefungsseminaren zu erbringen. ²Ein Vertiefungsseminar kann durch ein Seminar in einem der im Rahmen der Modulgruppe Basis nicht gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebiete ersetzt werden. ³Es müssen Module im Umfang von jeweils 6-8 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in einem Vertiefungsseminar ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁵Abweichend davon wird für die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsseminar im Teilgebiet Politische Soziologie der erfolgreiche Abschluss des Moduls Methoden der Politischen Soziologie vorausgesetzt. ⁶Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁷Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

(5) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach mit 30 ECTS.

Der Abschluss des Nebenfachs Politikwissenschaft setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

- a) ¹In der Modulgruppe Einführung sind insgesamt 20 ECTS-Punkte im Rahmen von Einführungsvorlesungen zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- b) ¹In der Modulgruppe Basis sind insgesamt 10 ECTS-Punkte im Rahmen von Proseminaren und Seminaren zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zu einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

(6) Modulhandbuch

Im Rahmen eines Modulhandbuchs, das von dem Prüfungsausschuss, der für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zuständig ist, spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird, werden die vorstehenden Bestimmungen konkretisiert.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die das Nebenfach Europäische Ethnologie/European Ethnology vor In-Kraft-Treten dieser Regelungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen ab. ²Auf Antrag kann das Studium auch nach den vorliegenden Regelungen fortgesetzt werden; der Antrag muss bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) ¹Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. ²Auf Antrag können diese Studierende ihre Bachelorprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 2011 und 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.